

## **Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“**

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung vom 06.08.1986 folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- 1) Das Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Dachau. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungs- und Badezwecke zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.
- 2) Das Erholungsgebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan gestrichelten und gepunkteten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte**

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

### **§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet, Sonderregelungen, Sondergenehmigungen**

- 1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- 2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch das Landratsamt Dachau Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt
  1. außerhalb der Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen sowie Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen eigens für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und abzustellen (ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, Wasserwacht, der sonstigen Rettungsdienste und der Ver- und Entsorgungsbetriebe für Einrichtungen und Geschäfte);
  2. auf den Parkplätzen zu lagern;
  3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Stockbahnen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.;
  4. zu zelten, zu nächtigen oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen mit dem Ziele, darin zu übernachten;
  5. zu reiten;

6. andere Besucher insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
  7. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Benutzung von handelsüblichen Grillgeräten auf eigens dafür eingerichteten Grillplätzen;
  8. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten;
  9. mit harten Bällen (Lederbällen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
  10. Wintersport wie Skifahren, Rodeln, Skibobfahren u.ä. in Ufernähe zu betreiben und die Eisfläche zu betreten;
  11. Tiere aller Art frei laufen oder weiden zu lassen sowie im See zu reinigen oder zu tränken;
  12. den See mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht oder Fahrzeuge, die für Pflegemaßnahmen eingesetzt werden;
  13. mit Taucherausrüstung zu tauchen;
  14. sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen;
  15. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
  16. während der Badesaison (15. Mai bis einschließlich 15. September)
    - a) den See mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg;
    - b) den See mit Windsurfern zu befahren;
    - c) Tiere aller Art mitzubringen;
  17. während des Badebetriebes zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist.
- 3) Sondergenehmigungen nach Abs. 2 Satz 1 dürfen nur für Vorhaben erteilt werden, die der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Benutzung des Erholungsgebietes für Bade- und Erholungszwecke nicht zuwiderlaufen.

Sondergenehmigungen können auch unter Auflagen erteilt werden.  
Die Sondergenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 4 Parkplätze**

- 1) Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet.  
Es gelten jedoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 2) Während der Badesaison ist die Benutzung der Parkplätze gebührenpflichtig, soweit nach der Witterung ein Badebetrieb zu erwarten ist.
- 3) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch gesonderte Gebührensatzung geregelt.

#### **§ 5 Benutzungssperre**

- 1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- 2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

#### **§ 6 Haftung**

- 1) Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Landkreis Dachau nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch den Landkreis Dachau ausgeschlossen.

#### **§ 7 Anordnungen**

- 1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des vom Landratsamt Dachau beauftragten Aufsichts- und Bewachungspersonal ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Das Aufsichts- und Bewachungspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

#### **§ 8 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel**

- 1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
  1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 2 oder einer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 gesetzten Auflage zuwiderhandelt,
  2. das Erholungsgebiet trotz einer Sperre nach § 5 Abs. 1 benutzt,
  3. den Anforderungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge zu leisten.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € Euro geahndet werden.
- 3) Auf Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung wird hingewiesen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ vom 15.12.1976 Nr. 40/324-2/11 (Amtsblatt Nr. 27 vom 31.12.1976) mit Änderung vom 07.07.1983 Nr. 11/912-11/2-10 (Amtsblatt Nr. 27 vom 19.09.1983) und die Benutzungssatzung des Landkreises Dachau für die Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ vom 07.07.1983 Nr. 11/912-11/2-10 (Amtsblatt Nr. 27 vom 19.09.1983) außer Kraft.

Hansjörg Christmann  
Landrat

**(mit eingearbeitet sind die letzten Änderungen vom 26.07.90 und 13.04.94 beide veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dachau)**